



Bereich: Hauptverwaltung
Az: 10,15
Datum: 16.05.2007

2007/158
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	05.06.2007	
Rat der Stadt	05.06.2007	

Betreff

Frauenförderplan der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Fortschreibung des Frauenförderplans gemäß § 5 a Absatz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes.

Beisenherz

Glöß

Sachverhalt

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen

- Landesgleichstellungsgesetz – ist am 20.11.1999 in Kraft getreten. Gemäß § 5 a Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes ist von jeder Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten jeweils für den Zeitraum von 3 Jahren ein Frauenförderplan zu erstellen.

Im wesentlichen hat der Frauenförderplan Maßnahmen

- zur Förderung der Gleichstellung
- der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- zum Abbau der unteren Präsentanz von Frauen

zu enthalten.

Grundlage des Frauenförderplans sind eine Bestandsaufnahme und eine Analyse der Beschäftigtenstruktur.

Der Frauenförderplan wurde erstmalig am 31. Mai 2001 vom Rat beschlossen und im Jahr 2004 fortgeschrieben.

Gemäß § 5 a des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) hat die Dienststelle im Zeitraum von jeweils drei Jahren einen Frauenförderplan aufzustellen.

Der vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel auf der Grundlage des LGG am 31.05.2001 beschlossene und im Jahr 2004 aktualisierte Frauenförderplan endet somit in diesen Jahr.

Mit Ablauf des Frauenförderplans ist nach § 5a Abs. 6 LGG dem Rat der Stadt eine Fortschreibung des Frauenförderplans bei gleichzeitiger Vorlage eines Berichtes über die Personalentwicklung und durchgeführter Maßnahmen vorzulegen.

Beigefügt sind der von der Gleichstellungsbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Bereich Hauptverwaltung erstellte Frauenförderplan sowie die Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur der Stadtverwaltung. Der jetzt fortgeschriebene und als Anlage beigefügte Förderplan basiert aus dem Förderplan aus dem Jahr 2001 und seiner Fortschreibung im Jahr 2004.

Der Personalrat hat gem. § 73 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NW) bei der Aufstellung des Frauenförderplans mitgewirkt.

Dieser Frauenförderplan gilt nicht mehr für den EUV nach Umwandlung der Rechtsform.